



An
laut beiliegendem Verteiler I

Organisationseinheit: BMGFJ - II/2 (Jugendwohlfahrt und Kinderrechte)
Sachbearbeiter/in: Mag. Gundula Sayouni
E-Mail: Gundula.Sayouni@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-3249
Fax: +43 (1) 5337871
Geschäftszahl: BMGFJ-421600/0004-II/2/2007
Datum: 12.03.2007
Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

Novelle zu § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übermittelt unter Hinweis auf Art. I Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. Nr. 35/1999, in der Anlage den Entwurf einer

Novelle, mit der das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf wolle dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bis **spätestens 10. April 2007** zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzesentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, nach Möglichkeit die allfällige Stellungnahme dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend per E-Mail zuzuleiten, wobei gebeten wird, diese an <gundula.sayouni@bmgfj.gv.at> zu übermitteln.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1961, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme des Präsidenten des Nationalrates – dem auch 25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes übermittelt wurden – zu übersenden und das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hievon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlinkom.g.vat) zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:
Mag. Martina Staffe

Beilage: Begutachtungsentwurf

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.“

2. In § 37 Abs. 2 wird im ersten Nebensatz das Wort „die“ durch die Wortfolge „selbst wenn sie“ ersetzt.

3. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 tritt mit in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Die Mitteilungspflicht von Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht soll auf Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht Minderjähriger ausgedehnt werden.

Neben den in der Jugendwohlfahrt tätigen oder beauftragten Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sollen auch Berufsgruppen, die keiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, im Falle des Verdachts einer Vernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauchs verpflichtet werden, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12, Art. 14 Abs. 1 und Art. 22 B-VG

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle steht zu den Rechtsvorschriften der europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Ministerratsbeschluss Nr. 3/22 vom 14.2.2007 sind die Mitglieder der Bundesregierung übereingekommen, dass es mit einer Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu einem besseren Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden und Einrichtungen kommen und so ein „Frühwarnsystem“ etabliert werden soll. Sobald z. B. ein schulpflichtiges Kind von der Schule genommen wird, soll künftig von Seiten der Landesschulbehörde eine Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger ergehen. So soll sichergestellt werden, dass Vernachlässigungen und sonstige Kindeswohlgefährdungen möglichst schnell offenkundig werden. Die Mitteilungspflicht von Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht soll auf Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht Minderjähriger ausgedehnt werden.

Neben den in der Jugendwohlfahrt tätigen oder beauftragten Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sollen auch Berufsgruppen, die keiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, im Falle des Verdachts einer Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauchs verpflichtet werden, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 37 Abs. 1):

Die bestehende Meldeverpflichtung im Jugendwohlfahrtsrecht betrifft nur Behörden (= Organe der Vollziehung, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt) nicht jedoch die einzelne Schule, wo Gefährdungen des Kindeswohls am ehesten bekannt werden. Um die Gefährdung des Kindeswohls in einem frühen Stadium erkennen zu können, ist es erforderlich, dass der Jugendwohlfahrtsträger über Tatsachen, die sein Einschreiten erforderlich machen, möglichst rasch Kenntnis erlangt.

Die Mitteilungspflicht soll daher auf Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht Minderjähriger ausgedehnt werden. Da Lehrer/innen und Erzieher/innen unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, können sie Anzeichen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung des Kindeswohls bereits sehr frühzeitig erkennen. Die enge Kooperation dieser Einrichtungen mit dem Jugendwohlfahrtsträger ermöglicht es nicht nur, dass konkrete Maßnahmen im Fall einer bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung gesetzt werden, sondern dass auch präventiv Unterstützungsleistungen eingeleitet werden können, die einer konkreten Gefährdung entgegenwirken.

Im Hinblick auf das primäre Ziel des Jugendwohlfahrtsrechts, der Prävention, soll die Mitteilungspflicht nicht nur auf Fälle bereits erfolgter Kindeswohlgefährdungen beschränkt bleiben, sondern auch drohende Gefährdungen umfassen. Diese liegt vor, wenn für die Meldepflichtigen über die bloße Vermutung hinausgehende, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, wie etwa häufiges nicht nachvollziehbares Fernbleiben vom Unterricht.

Zu Z 2 (§ 37 Abs. 2):

Mit der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998 wurde eine Mitteilungspflicht für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe und in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, die zur Verschwiegenheit berufsrechtlich verpflichtet sind, für Fälle des Verdachts der Misshandlung, Vernachlässigung oder der sexuellen Gewalt eingeführt.

Um eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Berufsgruppen, die in der Jugendwohlfahrt tätig sind, zu vermeiden, sollen künftig nicht nur Berufsgruppen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sondern auch Berufsgruppen ohne berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht im Falle des Verdachts einer Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauchs verpflichtet werden, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 37 (1) Die Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, und die Organe der öffentlichen Aufsicht haben den Jugendwohlfahrtsträgern alle bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.

(2) Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, die auf Grund berufrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles beitragen kann, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 37 (1) Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.

(2) Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, selbst wenn sie auf Grund berufrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles beitragen kann, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.